Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang	Potsdam, den 11. September 2024	Nummer 36

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Thomas-Franz-Urban-Stiftung“ 755

Errichtung der „SF Vorsorgestiftung“ 755

Ministerium der Finanzen und für Europa

Bundesumzugskostengesetz - Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes 755

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 756

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 761

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 766

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 770

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 775

Landesamt für Umwelt

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden 780

Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten 781

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 19357 Karstädt 782

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt 783

Inhalt Seite

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 19357 Karstädt 784

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der B 169, AS Ruhland der A 13 - OU Plessa, Bau-km 0+000 bis 14+250,0 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen 786

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Thomas-Franz-Urban-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. August 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Thomas-Franz-Urban-Stiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist es, den Stifter selbst, seine leiblichen Kinder und dessen Abkömmlinge sowie seine (ungeschiedene) Ehepartnerin, seine Eltern und Geschwister zu fördern sowie den Zusammenhalt, die Unterstützung untereinander und das Wohl der Familie Urban zu fördern und die familiären Werte, Traditionen und Verantwortlichkeiten zu bewahren. Die Familienstiftung dient als Instrument, um die generationsübergreifende Verbundenheit zu stärken und den familiären Zusammenhalt zu fördern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 21. August 2024 erteilt.

Errichtung der „SF Vorsorgestiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 26. August 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „SF Vorsorgestiftung“ mit Sitz in Annahütte als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zwecke der Stiftung sind die Förderung, Unterstützung und Altersversorgung des Stifters, seiner leiblichen Kinder sowie deren Abkömmlinge u. a. durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten oder Gewährung von Vergünstigungen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 26. August 2024 erteilt.

Bundesumzugskostengesetz

Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-12-FD 2714-10/2024-001/001 -
Vom 1. August 2024

Das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024 vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29) sieht Erhöhungen der Dienstbezüge sowohl zum 1. Januar 2024 als auch zum 1. Juli 2024 vor. Diese wirken sich auch auf das für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes maßgebende Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 aus. Die maßgebenden Besoldungsbeträge wurden mit der Neufassung der Anlage 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juli 2024 (GVBl. I Nr. 42) durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg bekannt gegeben.

Die neu errechneten Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen für das Land Brandenburg ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Die Umzugspauschale nach § 18 der Auslandsumzugskostenverordnung bleibt davon unberührt.

Die Bekanntmachung zum Bundesumzugskostengesetz - Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes vom 12. August 2019 (ABl. S. 904) wird aufgehoben.

Anlage
zur Bekanntmachung des MdFE
- 12-12-FD 2714-10/2024-001/001 -
vom 1. August 2024

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Januar 2024

Zeitraum	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet haben		Berechtigte ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG
	Berechtigte i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 15 %	Jede andere Person i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 10 %	Berechtigte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 3 %
1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024	5 916,82 € x 15 % = **887,52 €**	5 916,82 € x 10 % = **591,68 €**	5 916,82 € x 3 % = **177,50 €**
ab 1. Juli 2024	6 244,61 € x 15 % = **936,69 €**	6 244,61 € x 10 % = **624,46 €**	6 244,61 € x 3 % = **187,34 €**

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 21. März 2024 (ABl. S. 324) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 9. Juni 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 18. März 2021 in Kraft getretene Satzung vom 4. Februar 2021 (ABl. S. 258),
2. den am 9. Juni 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 21. März 2024 (ABl. S. 324).

Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform und Gebiet
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
§ 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
§ 15 Regionale Planungsstelle
§ 16 Umlagen
§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1
Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel und das Gebiet der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat ihren Sitz in der Stadt Teltow.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3
Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten kreisfreien Städte und Landkreise.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4
Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der allgemeinen kommunalen Wahlperiode im Land Brandenburg überein. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder die bisherige Vorsitzende. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5
Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 70 nicht überschreiten.

Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
2. von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(2) Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden nicht in die Regionalversammlung aufgenommen.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften legen die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis ihrer Einigung.

(4) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen auf Vorschlag der Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden.

(5) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines oder ihres Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so ist nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(6) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin im Amt nach § 56 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden.

(7) Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 hat eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 richtet sich nach § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Festlegung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung.

(8) Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmenzahlen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.

§ 6
Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstands,
2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und dessen oder deren zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlichen oder sachlichen Teilpläne,
2. die Grundzüge der Planungsarbeit,
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde,
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
7. den geprüften Jahresabschluss und über die Entlastung des Regionalvorstandes und des oder der Vorsitzenden,
8. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
9. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung,
10. die Geschäftsordnung der Regionalversammlung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7
Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der Stimmenzahl nach § 5 Absatz 7 erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Soweit danach die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung festzustellen wäre, erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmenzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmenzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Satz 5 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Beschlüsse erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 Absatz 3 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(8) In jeder Sitzung der Regionalversammlung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten. Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin kann sich im Regelfall mit bis zu drei konkreten Fragen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Frage ist mindestens sieben Arbeitstage (Posteingang bei der Regionalen Planungsstelle) vor der Sitzung dem oder der Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Kann eine Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

§ 8
Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird durch seine oder ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 vertreten.

(2) Die Regionalversammlung wählt den Regionalvorstand gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Mitglieder der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9
Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes,
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1,
3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3,
4. Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist und diese nicht vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden als Geschäft der laufenden Verwaltung erledigt werden,
5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist,
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle,
7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10
Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel mindestens vor jeder Sitzung der Regionalversammlung, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstands verfügt über eine Stimme. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 4, 5 und 7 entsprechend.

(3) In jeder Sitzung des Regionalvorstands ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 11
Vorsitzender der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 und 2 auf sich vereint. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie

§ 40 Absatz 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg finden entsprechende Anwendung.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung führt die laufenden Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

§ 12
Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Ausschussvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

§ 13
Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 14
Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes wird, zu den Sitzungen der Ausschüsse kann die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15
Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse;
5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die jeweils aktuellsten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember eines Jahres amtlich bekannt gegebenen Einwohnerzahlen.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Jahresabschlüsse und die Haushalts- und Kassenführung werden im Rotationsprinzip für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes der Regionalen Planungsgemeinschaft geprüft. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter ergibt sich gemäß Rotationsprinzip in der folgenden Reihenfolge: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Brandenburg an der Havel, Landkreis Havelland, Landeshauptstadt Potsdam.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie Veröffentlichungen der Jahresabschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(4) Alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen gleichfalls im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 19
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 11. April 2024 (ABl. S. 415) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 9. Juni 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 3. Oktober 2019 in Kraft getretene Satzung vom 21. August 2019 (ABl. S. 1014),
2. den am 9. Juni 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 11. April 2024 (ABl. S. 415).

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform und Gebiet
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
§ 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
§ 15 Regionale Planungsstelle
§ 16 Umlagen
§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 18 Öffentliche Bekanntmachung
§ 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1
Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Cottbus/Chóśebuz.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Lausitz-Spreewald.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3
Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sind die in § 1 Absatz 2 genannte kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz und die Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4
Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der Dauer der allgemeinen kommunalen Wahlperiode. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5
Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen soll 70 nicht überschreiten. Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und Regionalrätinnen nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 und weiteren Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

Regionalräte und Regionalrätinnen sind:

1. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft,
2. die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region und im Falle einer Entsendung nach Absatz 2 Satz 3 ein Vertreter oder eine Vertreterin des Braunkohlenausschusses.

Nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung können Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden. Für die beratenden Mitglieder kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der entsendenden Organisation benannt werden.

Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(2) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 werden durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt vertreten. Die Regionalversammlung wählt aus den Regionalräten und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und mindestens eine Stellvertretung. Der Braunkohlenausschuss kann einen Vertreter oder eine Vertreterin und eine Stellvertretung in die Regionalversammlung entsenden.

(3) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften legen die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis ihrer Einigung. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines oder ihres Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(4) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wirken in der Regionalversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode mit. Ändert sich nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen die Organisationsform der amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden, gilt für den Rest der laufenden Wahlperiode bis zur nächsten konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung:

1. Werden amtsfreie Gemeinden durch Bildung einer Verbandsgemeinde in Ortsgemeinden umgewandelt, übernimmt der Verbandsgemeindebürgermeister oder die Verbandsgemeindebürgermeisterin ihre Vertretung einschließlich ihrer Stimmrechte. Wird eine Verbandsgemeinde aufgelöst, indem sich mehrere Ortsgemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammenschließen, wird die neu gebildete amtsfreie Gemeinde durch ihren hauptamtlichen Bürgermeister oder ihre hauptamtliche Bürgermeisterin vertreten.
2. Wird ein Amt aufgelöst, indem sich mehrere amtsangehörige Gemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammenschließen, wird die neu gebildete amtsfreie Gemeinde durch ihren hauptamtlichen Bürgermeister oder ihre hauptamtliche Bürgermeisterin vertreten.
3. Werden bislang amtsfreie Gemeinden in mitverwaltete Gemeinden umgewandelt, übernimmt der hauptamtliche Bürgermeister oder die hauptamtliche Bürgermeisterin der mitverwaltenden Gemeinde ihre Vertretung einschließlich ihrer Stimmrechte. Wird eine Mitverwaltung aufgelöst, indem sich die mitverwalteten Gemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammenschließen, wird die neu gebildete amtsfreie Gemeinde durch ihren hauptamtlichen Bürgermeister oder ihre hauptamtliche Bürgermeisterin vertreten.

(5) Die Regionalräte oder Regionalrätinnen einschließlich der Vertretungsperson des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Regionalräte nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird entsprechend § 6 Absatz 4 Satz 2 - 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung festgelegt. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Einigung spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung. Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmenzahlen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6
Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und mindestens einer Stellvertretung.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne,
2. die Grundzüge der Planungsarbeit,
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vorn Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde,
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden,
8. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
10. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Satz 4,
11. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7
Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der sich aus § 5 Absatz 5 ergebenden Stimmenzahl erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Soweit danach die Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung festzustellen wäre, erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmenzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmenzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Satz 5 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen.

Einzelpersonen werden unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Für Gremienwahlen gilt § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer oder der zu bestimmenden Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8
Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vertreter oder der Vertreterin des Braunkohlenausschusses und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Regionalversammlung wählt den Regionalvorstand nach Absatz 1 aus ihrer Mitte; § 11 Absatz 1 Satz 1 bleibt für die Wahl des Vorsitzenden unberührt. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung der §§ 40 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Regionalversammlung, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahlantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9
Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes,
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1,
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben:

 a) Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3,
 b) Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist.

4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist,
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle,
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10
Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstands verfügt über eine Stimme. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 4, 5 und 7 entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Absatz 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 11
Vorsitzender der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und mindestens eine Stellvertretung aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen entsprechend § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 erhält. § 39 Absatz 1

Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstands und führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen.

(4) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung und die Stellvertretung gilt § 4 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

§ 12
Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13
Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14
Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15
Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen,
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Dem Leiter oder der Leiterin der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden entsprechend § 29 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvergangenen Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Mitgliedes, in dem die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ihren Sitz hat, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzungen und deren Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ Gesamt-

ausgabe und „Märkische Allgemeine“ Ausgabe Dahme Kurier bekannt gemacht.

§ 19
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 18. April 2024 (ABl. S. 418) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 9. Juni 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 26. März 2020 in Kraft getretene Satzung vom 11. Februar 2020 (ABl. S. 260),
2. den am 9. Juni 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 18. April 2024 (ABl. S. 418).

Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Inhalt

§ 1 Rechtsform und Gebiet
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
§ 11 Vorsitz der Regionalversammlung
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
§ 15 Regionale Planungsstelle
§ 16 Umlagen
§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1
Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Neuruppin.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Prignitz-Oberhavel.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Verwirklichung des Regionalplanes durch formelle und informelle Instrumente gemäß § 14 des Raumordnungsgesetzes,
3. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3
Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung die in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4
Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode. Spätestens sechs Monate nach einer allgemeinen Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus.

§ 5
Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 2 und weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht nach Absatz 3.

Für die Regionalversammlung soll eine ausgewogene Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt werden, welche den raumstrukturellen Besonderheiten der Region Rechnung trägt und einen fairen Interessenausgleich zwischen überwiegend ländlich geprägten und verstädterten Gebieten gewährleistet.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. die Landräte und Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise,
2. die von den Kreistagen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft legen die Anzahl der nach Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis der Festlegung. Die Vertretungspersonen nach Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in den Landkreisen von den Kreistagen auf Vorschlag der Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Ihre Wählbarkeit richtet sich nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind Vertretungspersonen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf deren Antrag aufgenommen werden können. Diese wirken in der Regionalversammlung beratend mit.

(4) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll ein neues Mitglied gewählt werden.

(5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertretenden im Amt,
2. Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre jeweiligen vom Kreistag gewählten Stellvertretenden,
3. Mitglieder nach Absatz 3 durch einen von der Organisation benannten Stellvertretenden.

(6) Jedes Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Hiervon abweichenden Stimmenzahlen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung festzulegen. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Festlegung der abweichenden Stimmenzahl spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(7) Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmenzahlen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.

§ 6
Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;

6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 3;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7
Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 der Regionalversammlung es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der Stimmenzahl nach § 5 Absatz 6 erreichen.

Die Beschlussunfähigkeit ist auch ohne Antrag festzustellen, wenn die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der Stimmenzahl der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erreicht.

In diesem Fall erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmenzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Stimmenzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmenzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beschlussunfähigkeit ist auch in diesem Fall ohne Antrag festzustellen, wenn die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erreicht.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und des § 39 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu unterzeichnen sind.

(8) Im öffentlichen Teil der Sitzungen der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit regelmäßig die Möglichkeit zu geben, Fragen zu den Inhalten der aktuellen Tagesordnung zu stellen. Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind persönlich vorzutragen, wobei der vollständige Name und die Anschrift angeben werden müssen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Fragen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Regionalen Planungsstelle einzureichen. Diese leitet sie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu. Können Fragen in der Sitzung nicht beantwortet werden, werden sie anschließend schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift genommen.

§ 8
Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Ab-

satz 2 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jedes Mitglied nach § 5 Absatz 2 kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Die gemäß Absatz 2 und 3 gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahlantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9
Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
4. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10
Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 5.

(3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstandes gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 11
Vorsitz der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(2) Der oder die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung übernehmen zugleich die entsprechenden Funktionen im Regionalvorstand.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.

(4) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12
Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13
Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14
Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15
Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Der Leitung der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Absatz 2 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Beschluss veröffentlicht hat.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie die Genehmigung der Satzungen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, Beschlüsse über die Aufstellung des Regionalplans gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes, die Bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Raumordnungsgesetzes sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des oder der Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt gemacht.

(5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt zu geben.

§ 19
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 6. Juni 2024 (ABl. S. 535) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 11. Juli 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 5. März 2020 in Kraft getretene Satzung vom 17. Januar 2020 (ABl. S. 209),
2. den am 11. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 6. Juni 2024 (ABl. S. 535).

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Gliederung

§ 1 Rechtsform und Gebiet
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
§ 11 Vorsitz der Regionalversammlung
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
§ 15 Regionale Planungsstelle
§ 16 Umlagen
§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1
Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist gemäß § 4 Absatz 3 RegBkPlG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 RegBkPlG auf das Gebiet der Landkreise Uckermark und Barnim.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Uckermark-Barnim.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPlG;
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 RegBkPlG mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3
Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise Uckermark und Barnim.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4
Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 RegBkPlG:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften überein. Innerhalb von fünf Monaten nach einer Kommunalwahl werden die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode von den Kreistagen gewählt. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 RegBkPlG aus dem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5
Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 70 nicht überschreiten.

(2) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Landräten oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim,
2. von den Kreistagen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Landräte oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim legen die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest und unterrichten bis spätestens sechs Wochen nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis. Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 sowie über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft. Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen können auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden.

(3) Die Regionalräte oder Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Sie müssen nicht Vertreter oder Vertreterinnen der Kreistage sein.

(4) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(5) Die Regionalräte und Regionalrätinnen werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von den Kreistagen gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(6) Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen gemäß Absatz 2 Satz 4 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6
Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und dessen oder deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen und
2. der weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied des Regionalvorstandes mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand eine Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 RegBkPlG;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden;
8. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
10. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4;
11. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung;
12. die Geschäftsordnung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7
Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Regionalräte oder Regionalrätinnen anwesend ist. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Der oder die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(3) Die Zahl der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die

Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen wird, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(5) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen.

(6) Ein Mitglied der Regionalversammlung darf an einer Regionalversammlung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(7) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(8) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8
Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Regionalvorstands werden von der Regionalversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vier der Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten sein. Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9
Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle;
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10
Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

(3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstandes gilt § 7 Absatz 6 entsprechend.

§ 11
Vorsitz der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung und dessen oder deren

Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. §§ 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstandes und führt die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12
Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für zeitlich, fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Die Ausschussmitglieder werden durch die Regionalversammlung aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gewählt. Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und einer durch die Regionalversammlung zu beschließenden Anzahl von Mitgliedern.

(4) § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 13
Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14
Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15
Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung (des Regionalvorstandes) bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeiten für Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet oder berechtigt ist;
4. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 3.;
5. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Aufträge von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse;
6. dem Leiter beziehungsweise der Leiterin der Regionalen Planungsstelle obliegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, werden von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig jeweils zur Hälfte erhoben.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Informationen zum Ergebnis der Jahresrechnungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in der Märkischen Oderzeitung (Ausgaben für Bernau, Eberswalde, Angermünde, Schwedt/Oder) und dem Uckermark-Kurier (Prenzlauer Zeitung und Templiner Zeitung) bekannt gemacht.

(4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse mit Angaben zu Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Verwaltungsgebäuden der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.

§ 19
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 3. April 2024 (ABl. S. 351) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 9. Juni 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. Februar 2020 in Kraft getretene Satzung vom 19. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 167),
2. den am 9. Juni 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 3. April 2024 (ABl. S. 351).

Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform und Gebiet
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
§ 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
§ 15 Regionale Planungsstelle
§ 16 Umlagen
§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 18 Öffentliche Bekanntmachung
§ 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1
Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat ihren Sitz in Fürstenwalde/Spree.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3
Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sind die in § 1 Absatz 2 genannte kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und

Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4
Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der allgemeinen kommunalen Wahlperiode. Spätestens sechs Monate nach einer allgemeinen Kommunalwahl ist die konstituierende Sitzung für die Regionalversammlung durchzuführen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5
Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 soll insgesamt 70 nicht überschreiten.

(2) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder),
2. den von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sind Vertreter oder Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können. Für die beratenden Mitglieder kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der entsprechenden Organisation benannt werden. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(3) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt Ihre Wählbarkeit richtet sich nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft legen die Anzahl der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen und der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis.

(4) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines oder ihres Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter oder ihre Stellvertreterinnen im Amt,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von der Stadtverordnetenversammlung und den Kreistagen gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 jeweils durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(6) Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Hiervon abweichende Stimmenzahlen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung festzulegen. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung.

(7) Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmenanzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.

§ 6
Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied des Regionalvorstandes eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin,
2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne,
2. die Grundzüge der Planungsarbeit,
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde,
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden,
8. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
10. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
11. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung,
12. die Geschäftsordnung, ihre Änderung oder Aufhebung,

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7
Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der Stimmenzahl nach § 5 Absatz 6 erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Soweit danach die Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung festzustellen wäre, erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmenzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmenzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Satz 5 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen. Einzelpersonen werden unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Für Gremienwahlen gilt § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem von ihm oder ihr zu bestimmenden Schriftführer oder Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8
Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Regionalvorstandes. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Regionalversammlung, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahlantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9
Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes,
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1,
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben

 a) Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3,
 b) Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist,

4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist,

5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle,

6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10
Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.

(3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstands gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 11
Vorsitzender der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte und Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung erhält. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstands und führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12
Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auf Vorschlag des Regionalvorstandes Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, der oder die ein Vorstandsmitglied ist und weiteren Mitgliedern.

§ 13
Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14
Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15
Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen,
2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet oder berechtigt ist,
4. fachliche Berichterstattung zu Nummern 1 bis 3,
5. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse.
6. Dem Leiter oder der Leiterin der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden entsprechend § 29 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangen Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird entsprechend § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzungen und ihre Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft und in den regionalen Printmedien bekannt gemacht.

(4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse mit Angaben zu Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

§ 19
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. September 2024

Der Firma Windpark GmbH & Co. Friedersdorf KG, Holzweg 87 in 26605 Aurich, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 834 und in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstücke 81, 63, 15, 18, 32/5, 124 sowie 156 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G00922).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

Der Firma Windpark GmbH & Co. Friedersdorf KG (im Folgenden: Antragsteller), Holzweg 87, 26605 Aurich wird die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, acht Windkraftanlage (WKA) am Standort 15306 Vierlinden:

	Gemarkung	Flur	Flurstück
VJ-WEA 1	Diedersdorf	2	834
VJ-WEA 2	Friedersdorf	1	81
VJ-WEA 3	Friedersdorf	1	63
VJ-WEA 4	Friedersdorf	1	15
VJ-WEA 5	Friedersdorf	1	18
VJ-WEA 6	Friedersdorf	1	32/2
VJ-WEA 7	Friedersdorf	1	124
VJ-WEA 8	Friedersdorf	1	156

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

1. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 138,67 m auf 69,3 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO, einschließlich der Mitbenutzung von drei Löschwasserzisternen (Volumen jeweils 48 m^3) in 15306 Vierlinden, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstücke 116, 85, 61,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG,
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 12. September 2024 bis einschließlich 25. September 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Bauamt, Raum 432, 3. Obergeschoss in 15306 Seelow

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
 unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- im Amt Seelow-Land
 unter der Telefonnummer 03346 8049-37
 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten

Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt Brandenburg
Vom 15. August 2024

Es ist beabsichtigt, auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Arten der Unionsliste beziehungsweise der dritten Aktualisierung der Unionsliste (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262) durchzuführen.

Dies betrifft folgende Arten:

- Wassersalat (*Pistia stratiotes*)
- Asiatische Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*)

Ein Vorblatt, ein Einordnungsschema nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die Managementmaßnahmenblätter und ein länderspezifischer Verbreitungsanhang liegen vom **1. Oktober 2024 bis zum 1. November 2024** öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
Haus 2, Raum 1.50
montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr

Bedenken und Anregungen können bis einschließlich **2. Dezember 2024** (Äußerungsfrist) elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke gesendet werden.

Neben der öffentlichen Auslegung vor Ort werden zeitgleich die Dokumente zur Ansicht und Stellungnahme auch im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Potsdam, den 15. August 2024

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. September 2024

Der Firma ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstücke 89 und 95 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wird die

Genehmigung

erteilt, zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6,2 MW auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flst.	Rechtswert	Hochwert	Bezeichnung
Klockow	3	89	287.605	5.893.298	WEA B7
Klockow	3	95	287.222	5.894.016	WEA B5

Koordinaten UTM ETRS89 Zone 33

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) einschließlich der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Nr. 2 Windenergie Blüthen/Klockow“, dass der Überstand der Fundament-Oberkante über der Geländeoberkante maximal einen Meter betragen darf, gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB),
 - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die Errichtung und Erschließung der WEA B5 und WEA B7 innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße K 7038
 - die Genehmigung zur Beseitigung von 12 Bäumen (Hybrid-Pappel, Birke, Weide) und von 420 m² Windschutzstreifen gemäß § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz - BaumSchV-PR)

3. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Entscheidung sowie ein Änderungsbescheid zu einzelnen Nebenbestimmungen werden in der Zeit **vom 12. September 2024 bis einschließlich 25. September 2024** über das länder-

übergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. September 2024

Der Firma ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 24 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, eine Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6,2 MW auf dem Grundstück

in 19357 Karstädt
Gemarkung Karstädt,
Flur 6, Flurstück 24

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) einschließlich der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Windenergie Karstädt-Waterloo“, dass der Überstand der Fundament-Oberkante über der Geländeoberkante maximal einen Meter betragen darf, gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG),

3. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 12. September 2024 bis einschließlich 25. September 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. September 2024

Der Firma ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Blüthen, Flur 1, Flurstück 29, Flur 3, Flurstücke 106 und 110 und in der Gemarkung Klockow, Flur 1, Flurstücke 13 und 17 fünf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENGIE Windpark Karstädt Repowering GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt,

insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6,2 MW in 19357 Karstädt

Gemarkung	Flur	Flst.	Rechtswert	Hochwert	Bezeichnung
Blüthen	3	106	287.864	5.895.771	WEA B1
Blüthen	3	110	287.934	5.895.302	WEA B2
Klockow	1	13	288.075	5.894.644	WEA B3
Blüthen	1	29	287.706	5.894.347	WEA B4
Klockow	1	17	288.772	5.894.809	WEA B8

Koordinaten UTM ETRS89 Zone 33

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) einschließlich der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Nr. 2 Windenergie Blüthen/Klockow“, dass der Überstand der Fundament-Oberkante über der Geländeoberkante maximal einen Meter betragen darf, gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzge-setzes (BbgDSchG),
- die Ausnahmegenehmigung für die Errichtung und Erschließung der WEA B4 innerhalb der Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG),
- die Genehmigung zur Beseitigung von 4 Bäumen (2 x Berg-Ahorn, 2 x Stieleiche) und von 163 m^2 Windschutzstreifen gemäß § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz - BaumSchV-PR)

3. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 12. September 2024 bis einschließlich 25. September 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der B 169, AS Ruhland der A 13 - OU Plessa, Bau-km 0+000 bis 14+250,0 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde
Vom 2. September 2024

Der Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg als Vorhabenträger hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schwarzheide der Stadt Schwarzheide, Ruhland im Amt Ruhland, Lauchhammer, Kleinleipisch und Grünewalde in der Stadt Lauchhammer im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Plessa und Schraden in dem Amt Plessa, Stolzenhain in der Gemeinde Röderland im Landkreis Elbe-Elster, Tschernitz und Jämlitz im Amt Döbern-Land, Casel in der Stadt Drebkau sowie Neuhausen, Groß Oßnig und Bagenz in der Gemeinde Neuhausen/Spree im Landkreis Spree-Neiße sowie Altsorgefeld im Amt Dahme/Mark im Landkreis Teltow Fläming beansprucht.

Die digitalen Planunterlagen werden gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 FStrG auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr, erreichbar über den Link: https://lbv.brandenburg.de/anhorung-und-planfeststellung-24703.html beziehungsweise über den folgenden Pfad: lbv.brandenburg.de → Verkehr → Anhörung und Planfeststellung → Öffentlichkeitsbeteiligung → Bauvorhaben an Straßen/laufende Anhörungsverfahren → Link zu PlanFM,

vom 23. September 2024 bis zum 22. Oktober 2024

veröffentlicht.

Der Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG ermöglicht (https://www.uvp-verbund.de/bb).

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) wird dementsprechend in dem genannten Zeitraum im Sinne des § 17a Absatz 3 Satz 2 FStrG als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ausliegen

- im Amt Plessa im Fachbereich I zu den regulären Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung,
- in der Stadt Lauchhammer im Raum 237 zu den regulären Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung,
- in der Stadt Schwarzheide im Bauamt zu den regulären Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung sowie
- in der Gemeinde Neuhausen/Spree im Raum 1.15 zu den regulären Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

U1 Erläuterungsbericht, U2-U6 Übersichts-, Lage- und Höhenpläne, U7 Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen, U9 landschaftspflegerische Maßnahmen, U11 Regelungsverzeichnis, U16 Sonstige Pläne (Planungen Grundhofstraße, Umleitungsstrecken, Verkehrsbelastung), U17 immissionstechnische Untersuchungen, U18 wassertechnische Untersuchungen einschließlich Fachbeitrag nach WRRL, U19 umweltfachliche Untersuchungen mit UVP-Bericht.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **22. November 2024,** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sollen elektronisch zum Aktenzeichen 110-21-501010102/2024-006 an die E-Mail-Adresse „LBV-PlaFe-Strasse-Schiene@LBV.brandenburg.de“ übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung an die vorstehende Postanschrift des Landesamtes für Bauen und Verkehr ist ebenfalls möglich.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung soll eine **leserliche Adresse** beinhalten. Der oder die **Namen der Einwender** sind ebenfalls leserlich zu vermerken.
3. Die befürchtete Beeinträchtigung und die betroffenen Rechtsgüter sollen beschrieben sein. Die Einwendung soll das

Rechtsgut benennen und die befürchtete Beeinträchtigung eigener Belange darlegen.

4. Alle Einwender sollen die Einwendung unterschreiben.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
6. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
7. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
8. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Absatz 5 FStrG).
9. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
11. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
12. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
13. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
14. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach § 16 Absatz 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
15. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 geltenden DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und dem Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Der Vorhabenträger und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.